

Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee

- Untere Naturschutzbehörde -



Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee
Wittenburger Chaussee 13 * 19246 Zarrentin

Veröffentlicht im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin,
12. Jahrg./12. Woche, Nr. 06/2005, Samstag, den 26. März

☎ 038851/302-0
Fax: 038851/302-20

Info.br@schaalsee.de

Zarrentin, d. 14.03.2005

1. Änderung der Anordnung zur Befahrung des Schaalsees

Zum Zwecke der Erhaltung des in § 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12.09.1990 (BBl. I Sonderdruck Nr. 1477), geändert durch Artikel 6 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647, 676), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVOBl. M-V 2004, S. 2) (Biosphärenreservatsverordnung) formulierten Schutzzwecks, zur Konkretisierung des Verbots nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Biosphärenreservatsverordnung und zur Umsetzung des nach § 28 Landesnaturschutzgesetz benannten Europäischen Vogelschutzgebietes Schaalsee (DE 2231-401) und des FFH-Gebietes Schaalsee (MV) (2331-306) wird entsprechend § 55 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz durch den Leiter des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee als untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Die Anordnung gilt für den im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehenden, im Biosphärenreservat Schaalsee gelegenen Teil des Schaalsees, der in der mitveröffentlichten Karte schraffiert gekennzeichnet ist.

§ 2

- (1) Das Befahren des in § 1 genannten Teils des Schaalsees ist ausschließlich mit beidseitig am Bug gekennzeichneten (Kennbuchstaben ZT für Zarrentin, SCH für Schaliß sowie dreistelliger Registrier-Nr., jeweils in der Größe von 10 cm) und vom Biosphärenreservat Schaalsee registrierten Wasserfahrzeugen zulässig.
- (2) Die registrierten Wasserfahrzeuge erhalten eine Plakette bzw. einen Plakettensatz mit der jeweiligen Jahreszahl.
- (3) Diese Plakette ist beim Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee zu beantragen.
- (4) Für die Plakette ist eine Verwaltungskostengebühr an das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee entsprechend des Landesverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Naturschutzkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (5) Die Zahl der nach Absatz 1 gekennzeichneten Wasserfahrzeuge darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

Stadt Zarrentin:	250, davon maximal 40 Segelboote
Stadt Zarrentin, Ortsteil Schaliß:	20, davon maximal 4 Segelboote

- (6) Das Befahren ist vom 01. April bis zum 31. August für die Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr, in der übrigen Jahreszeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig.
- (7) Untersagt ist das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen (einschließlich Modellen), Surfbrettern, Drachenbooten, Doppelrumpfbooten sowie Segelbooten mit einer Segelfläche über 15 qm.

- (8) Untersagt ist das Befahren ferner für
1. einen Schutzbereich von 20 m seewärts parallel zu Röhrichzonen
 2. das Gebiet des Freibades Zarrentin
 3. die für den Bootsverkehr gesperrten und in der Örtlichkeit amtlich gekennzeichneten Bereiche der Naturschutzgebiete.

§ 3

Das Anlegen mit in § 2 Absatz 1 gekennzeichneten Wasserfahrzeugen außerhalb von bestehenden Stegen oder Bootsanlegestellen ist nicht zulässig.

§ 4

Bootsvermieter haben sicherzustellen, dass Benutzer vermieteter Wasserfahrzeuge Kenntnis von dieser Anordnung nehmen können.

§ 5

- (1) Baden und Angeln ist ausschließlich an amtlich dafür ausgewiesenen Seebereichen zulässig. Für das Angeln von Wasserfahrzeugen aus gelten § 2 und § 3.
- (2) Eissegeln oder andere Formen des Eissports unter Verwendung technischer Hilfsmittel zur Erreichung höherer Geschwindigkeiten sind untersagt. Für das Eislaufen gilt § 2 Absatz 8 Nr. 1 entsprechend.
- (3) Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist untersagt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen sind unter § 7 und § 8 der Biosphärenreservatsverordnung geregelt.

§ 7

Die Anordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 01. August 1996 außer Kraft.

Zarrentin, den 14.03.2005



Wiss. Direktor Klaus Jarmatz
Amtsleiter

Von Mecklenburg – Vorpommern im Schaalsee,
Landkreis Ludwigslust

Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg Vorpommern vom 18.11.1999

